

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2006-05-08

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: SPD-Fraktion
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

01132/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen Satzungsvorschlag für die sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 2 Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V zu erarbeiten, der die bisherige Regelung in § 10 Absatz 3 der Satzung („einkommensabhängige Geschwisterermäßigung“) erweitert.

Folgende Prämissen sollen dabei berücksichtigt werden:

1. Die einkommensabhängigen Ermäßigungen sollen zukünftig auch für Familien mit einem Kind gelten.
2. Die Ermäßigungen sollen für Familien mit niedrigem Einkommen gestaffelt bis auf 50% erhöht werden.
3. Für Familien mit drei Kindern und mehr soll – unabhängig vom Einkommen – die Ermäßigung ab dem dritten Kind 100% betragen (Kostenfreie Kinderbetreuung).

Mit Familien im Sinne dieses Beschlusses sind ausdrücklich auch Alleinerziehende gemeint.

Der Satzungsvorschlag ist der Stadtvertretung bis zur Sitzung im Juni 2006 zu unterbreiten.

Begründung

Mit den Ergebnissen der Verhandlungen über die Leistungsentgelte 2006 konnten die Entgelte für die Kindertagesstätten in Schwerin in den meisten Fällen gesenkt werden. Aufgrund der Kostensenkung und der 2%igen Erhöhung der Landesmittel konnten die

Elternbeiträge reduziert werden.

Die neuen Leistungsentgelte führen auch zu Einsparungen beim städtischen Anteil. Diese Einsparungen sollen für die sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge eingesetzt werden.

Im Einzelnen:

1.

Zur Förderung von Familien ist eine kostenfreie Kinderbetreuung wichtig. Hierbei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur von Bund, Land und Kommunen gemeinsam getragen werden kann.

Die Kosten der Kinderbetreuung in Schwerin tragen derzeit Eltern, Land und die Stadt Schwerin gemeinsam. Zusätzliche Entlastungen für Familien durch die Stadt Schwerin können angesichts der angespannten Haushaltslage nur eingeschränkt erfolgen. Deshalb müssen Schwerpunkte gesetzt werden und zunächst Familien mit niedrigen Einkommen entlastet werden.

2.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2006 hat die Stadtvertretung folgende Entlastungen festgelegt:

- a) Das Jugendamt ist zur Übernahme des Elternbeitrages verpflichtet, wenn die Belastung den Eltern nach Bundessozialhilfegesetz nicht zumutbar ist. (Verpflichtung nach § 21 Abs. 6 Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V)
- b) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung (Verpflichtung nach § 21 Abs. 2 Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V) wird zusätzlich eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Für „Alleinerziehende“ bis zu einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro und für „Familien“ bis zu einem Nettoeinkommen bis zu 2.500 Euro werden Ermäßigungen von 5% bis 20% gewährt. Voraussetzung sind mindestens zwei Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (sog. Geschwisterermäßigung). Die Ermäßigungen gelten daher nur sehr eingeschränkt. Die einkommensabhängige Geschwisterermäßigung wurde bisher in wenigen Fällen in Anspruch genommen.

3.

Die Einsparungen beim städtischen Anteil der neuen Leistungsentgelte 2006 sollen für die Ausweitung der sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge genutzt werden. Die Stadtverwaltung soll dafür einen entsprechenden Satzungsvorschlag erarbeiten, der folgende Prämissen berücksichtigt:

- a) Zukünftig sollen auch Familien mit einem Kind Ermäßigungen erhalten. Dabei sollen vor allem die Familien mit Einkommen begünstigt werden, die nicht bzw. nur gering von der steuerlichen Entlastung profitieren. Die Entlastung soll entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaffelt bis zu 50% betragen. Dabei sind insbesondere Einkommen und Anzahl der Kinder zu berücksichtigen.
- b) Eine kostenfreie Kinderbetreuung soll für alle Familien mit drei Kindern und mehr unabhängig vom Einkommen ab dem dritten Kind eingeführt werden. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird.

4.

Zum Satzungsvorschlag sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. i.V. Manuela Schwesig
Fraktionsvorsitzender